

RS OGH 1998/6/30 4Ob165/98p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1998

Norm

EGV Maastricht Art86

KartG 1988 §34

Rechtssatz

Eine marktbeherrschende Stellung der Beklagten läßt sich auch nicht damit begründen, daß der Reparaturmarkt ein dem Neuwagenmarkt und Ersatzteilmärkt benachbarter Markt sei. Auch wenn es keine Rolle spielt, ob der Mißbrauch auf dem beherrschten oder dem benachbarten Markt stattfindet, muß immer eine marktbeherrschende Stellung vorhanden sein, die - sei es auf dem beherrschten, sei es auf dem benachbarten Markt - ein mißbräuchliches Verhalten ermöglicht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 165/98p

Entscheidungstext OGH 30.06.1998 4 Ob 165/98p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110209

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at